

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 128/07 B

L 6 RA 893/04 (Thüringer LSG)
S 12 RA 767/03 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Thüringer Landessozialgerichts
vom 11. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.9.2007 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Altenburg vom 27.8.2004 zurückgewiesen. Ferner hat es dem Kläger auferlegt, Gerichtskosten in Höhe von 400,00 Euro an die Staatskasse zu zahlen.
- 2 Mit Schreiben vom 3.10.2007 an das Thüringer LSG, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 12.11.2007, hat der Kläger gegen die Auferlegung von Verschuldungskosten gemäß § 192 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist schon deswegen unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger muss sich bei der Einlegung eines Rechtsmittels zum BSG durch einen nach § 166 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Hierauf ist in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Aus der Rechtsmittelbelehrung ergibt sich ferner, dass das vorinstanzliche Urteil nur mit der "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision" angefochten werden kann. Die isolierte Anfechtung des Kostenausspruchs ist nicht statthaft (§§ 165 Satz 1, 144 Abs 4 SGG; vgl auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 54).
- 4 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss als unzulässig verworfen werden (§§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG; 169 Satz 2 und 3 SGG entsprechend).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

